

Merkblatt über die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamte ¹

Die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich für Beamtinnen und Beamte nach § 40 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit den §§ 82 bis 85 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie nach den Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO).

Begriff der Nebentätigkeit

§ 3 NebVO

Nebentätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten ist die Ausübung

- eines Nebenamts (nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird) oder
- einer Nebenbeschäftigung (jede nicht zu einem Haupt- oder Nebenamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

§ 82 Abs. 2
LBG

Die Wahrnehmung **öffentlicher Ehrenämter** (z.B. als ehrenamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, ehrenamtlicher Richter, Schöffe oder Schiedsmann) bzw. einer **unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige** gilt nicht als Nebentätigkeit.

Genehmigungs- und Anzeigepflicht bei der Ausübung von Nebentätigkeiten

§ 83 Abs. 1
Satz 1 LBG

Grundsätzlich bedarf die Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung!

§ 6 NebVO

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen gelten ebenfalls als Vergütung. Für Tagegelder gilt dies nur insoweit, als sie den vollen Tagessatz des Landesreisekostengesetzes übersteigen.

§ 84 Abs. 1
und 2 LBG

Es gibt einige entgeltliche Nebentätigkeiten, die keiner Genehmigungspflicht unterliegen, aber vor Aufnahme angezeigt werden müssen. Dies sind schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, bestimmte Gutachtertätigkeiten sowie Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen von Beamtinnen und Beamten:

- Schriftstellerei und Wissenschaft

Die Schriftstellerei ist grundsätzlich genehmigungsfrei, es sei denn, es handelt sich um den Druck und Vertrieb schriftstellerischer Erzeugnisse oder um die Herausgabe z.B. von Zeitschriften und Kommentaren. Forschung und Lehre sowie die Verbreitung daraus gewonnener Erkenntnisse sind immer genehmigungsfrei.

¹ Stand: 1. Juli 2012

- Künstlerische Tätigkeit

Die künstlerische Tätigkeit ist genehmigungsfrei, wenn es sich um eine frei gestaltende schöpferische Tätigkeit handelt. Soweit bei der künstlerischen Tätigkeit der Erwerb zweck im Vordergrund steht (z.B. gewerbsmäßiges Absetzen eigener künstlerischer Produkte oder regelmäßiges Auftreten als Musiker, Sänger oder Schauspieler), ist diese genehmigungspflichtig.

- Vortragstätigkeit

Das Halten von einzelnen Vorträgen ist genehmigungsfrei. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine nach einem festen Plan veranstaltete Lehr- und Unterrichtstätigkeit handelt. So ist z.B. die Übernahme eines Lehrauftrages an einer wissenschaftlichen Hochschule genehmigungspflichtig, und zwar auch dann, wenn der Lehrauftrag wissenschaftlich geprägt ist. Vorlesungsreihen oder Kurse an Volkshochschulen sowie eine Lehrtätigkeit an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sind regelmäßig genehmigungspflichtig, weil hier allgemeine bildungspolitische Aspekte oder die Vermittlung von speziellem Fachwissen im Vordergrund stehen.

- Gutachtertätigkeit

Genehmigungsfrei ist die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, wenn sie selbstständig ausgeübt wird, d.h. wenn das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet wird und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernommen wird. Die Unterzeichnung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter muss sich auf den Verhinderungsfall beschränken und als solche kenntlich gemacht werden.

Keine selbstständige Gutachtertätigkeit liegt insbesondere vor, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboruntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränkt. Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens stehen, sind als Teil desselben anzusehen. Ein Zusammenhang mit Lehr- oder Forschungsaufgaben kann nur dann bejaht werden, wenn das Gutachten über Fragen des Fachgebiets der Beamtin oder des Beamten erstattet wird.

- Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen

Die Nebentätigkeit in so genannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten, also die beratende und betreuende Tätigkeit von sogenannten Vertrauensleuten ist genehmigungsfrei. Solche Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der Dienstzeit und der Diensträume ausgeübt werden, d.h. jegliche Beratung oder der Abschluss von Verträgen während des Dienstes ist unzulässig.

Weder genehmigungspflichtig noch anzeigepflichtig sind folgende entgeltliche Tätigkeiten:

§ 84 Abs. 1
und 2 LBG

- Die Verwaltung eigenen Vermögens (beachte: die Verwaltung fremdem Vermögens ist genehmigungspflichtig);
- Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden; solche Tätigkeiten dürfen in der Regel nur außerhalb der Arbeitszeit und auch nur außerhalb der Diensträume wahrgenommen werden.

Außerdem bedarf die Ausübung folgender unentgeltlicher Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung:

§ 83 Abs. 1
Satz 2 LBG

- gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit hierbei und
- die Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

Bestehen Zweifel, ob es sich um eine genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Nebentätigkeit handelt, sollte in jedem Falle eine Rückfrage bei der zuständigen Personalstelle erfolgen!

☝ Verletzungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht können disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Versagung der Genehmigung

§ 83 Abs. 2
und 3 LBG

Die entsprechende Genehmigung **ist** seitens der Dienststelle zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer solchen Beeinträchtigung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn

- die **Arbeitskraft** der Beamtin oder des Beamten durch die Art und den Umfang der Nebentätigkeit **so sehr in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten behindert werden kann**. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente geht der Gesetzgeber von der so genannten Regelvermutung aus. Danach kommt es im Regelfall bei der Erfüllung von Dienstpflichten zu einer Beeinträchtigung, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet. Die Regelvermutung betrifft Fälle normaler dienstlicher Beanspruchung; in die Entscheidung einzubeziehen hat die Dienststelle auch die außerdienstliche Belastung beispielsweise durch die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten oder die dienstliche Beanspruchung durch Überstunden;
- die Ausübung der Nebentätigkeit die Beamtin oder den Beamten in **Widerstreit mit dienstlichen Pflichten** bringen kann;
- die **Unparteilichkeit** oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten **beeinflusst werden kann**;
- die Ausübung der Nebentätigkeit zu einer **wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit** führen kann;
- die Nebentätigkeit dem **Ansehen der öffentlichen Verwaltung** abträglich sein kann.

Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten

§ 5 Abs. 2
NebVO

Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in einer Staatsprüfung oder in der Prüfung eines Dienstherrn gemäß § 1 Abs. 1 LBG gilt für die Dauer der Berufung als allgemein genehmigt.

Allgemein genehmigte, anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

§ 5 Abs. 1
NebVO

Tätigkeiten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, gelten als allgemein genehmigt; sie sind **vor ihrer Aufnahme** schriftlich anzuzeigen:

- Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz. Hierzu zählen

Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

- Die Einnahmen aus allen diesbezüglichen Tätigkeiten dürfen die Freigrenze von derzeit 2.100 EUR im Jahr nicht überschreiten.
- Die Tätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.
- Es darf kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegen.

Sobald erkennbar wird, dass die Einkünfte aus der Tätigkeit die Freigrenze überschreiten werden, ist eine Genehmigung zu beantragen.

Genehmigungsdauer

§ 85 Abs. 1
Satz 1 Halbsatz 1 LBG

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Genehmigung auf längstens drei Jahre zu befristen. Soll die Nebentätigkeit länger als drei Jahre ausgeübt werden, **muss jeweils rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Genehmigung ein neuer Antrag gestellt werden.**

§ 85 Abs. 1
Satz 2 LBG

Außerdem erlischt die Nebentätigkeitsgenehmigung bei einem Wechsel der Dienststelle.

Zeitliche Ausgestaltung

§ 82 Abs. 4
LBG

Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich **nur außerhalb der Arbeitszeit** ausgeübt werden. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht, dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und **die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.** Wenn an der Nebentätigkeit ein dienstliches Interesse besteht, kann die Ausübung während der Arbeitszeit gestattet werden, ohne dass eine Verpflichtung zur Nacharbeit besteht.

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn

§ 82 Abs. 5
LBG

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen **Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Genehmigung in Anspruch genommen werden.** Hierfür ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

Ablieferungspflicht

§ 8 Abs. 1
Satz 1 NebVO

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst sind abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr folgende Höchstgrenzen überschreiten:

§ 7 Abs. 2
Satz 1 Halbsatz 1 NebVO

in den Besoldungsgruppen	EUR
A 1 bis A 12	4.300,-
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1 und W 2, R 1 und R 2	5.000,-
B 2 und darüber, C 4, W 3, R 3 und darüber	6.200,-

§ 6 Abs. 1
und 3 NebVO Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen.

§ 8 Abs. 1
Satz 2 NebVO Sitzungsgelder sind auf die genannten Freibeträge anzurechnen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 160,- EUR oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900,- EUR übersteigen.

§ 4 Abs. 1
Satz 1 und
Abs. 2 NebVO Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden (z.B. privatrechtlich organisierte Wirtschaftsförderungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsgesellschaften).

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht bei Einnahmen aus privaten Tätigkeiten und Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und öffentliche Ehrenämter nach § 2 NebVO.

§ 8 Abs. 1
Satz 3 NebVO Soweit für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst eine Entlastung im Hauptamt erfolgt, sind die hierfür erzielten Vergütungen ohne Freibetrag abzuliefern.

§ 8 Abs. 3
NebVO Die abzuliefernden Vergütungen müssen bis zum 31. März des Folgejahres an den Dienstherrn abgeführt werden.

§ 55 LBG Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die nicht für eine Nebentätigkeit, sondern für eine dem Hauptamt zuzurechnende Tätigkeit in dem Organ eines Unternehmens (z. B. Aufsichts- oder Verwaltungsrat) gezahlt werden, sind entgegenzunehmen und unverzüglich an den Dienstherrn weiterzuleiten. Bei anderen Zuwendungen von dritter Seite in Bezug auf das Amt verbleibt es bei dem grundsätzlichen Verbot der Annahme.

§ 42 Abs. 1
BeamtStG

Verfahren

§ 85 Abs. 2
Satz 1 LBG Für den Antrag auf Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit bzw. die Anzeige einer Nebentätigkeit ist das beiliegende Formblatt zu verwenden. Der Antrag bzw. die Anzeige sind auf dem Dienstweg der Personalstelle zuzuleiten. Der Antrag bzw. die Anzeige sind zusätzlich mit einer Stellungnahme des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen.

Sofern sich Änderungen in Art, Umfang, Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteilen in Zusammenhang mit ausgeübten/angezeigten Nebentätigkeiten ergeben, sind diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit

(beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten)

Referat/Organisationseinheit	Personalnummer
Name, Vorname	Amts-/Dienstbezeichnung

Ich bin vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden

Folgeantrag
Ich bitte, mir die mit Bescheid vom _____ genehmigte Ausübung einer / von Nebentätigkeit (en)
 bis zum _____
 für weitere drei Jahre
zu genehmigen.*

Die Nebentätigkeit wird unverändert fortgeführt.

Folgende Änderungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit haben sich ergeben:

Erstantrag
Ich beantrage - soweit erforderlich – mir die Ausübung folgender Nebentätigkeit zu genehmigen:

1. Art der Nebentätigkeit (genaue Angaben zur Tätigkeit erforderlich):
2. Durchschnittlicher Zeitaufwand pro Woche (inkl. Vor und Nachbereitung und ggf. Reisezeit):
_____ Stunden
3. Zeitraum der Ausübung: vom _____ bis _____ *
4. Die beantragte Nebentätigkeit soll innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und
 mit Anrechnung
 ohne Anrechnung auf die Arbeitszeit
 außerhalb der regulären Arbeitszeit ausgeübt werden.
5. Die beantragte Nebentätigkeit soll ausgeübt werden bei (Auftraggeber):
6. Höhe der zu erwartenden Vergütung (EUR/Monat):
7. Art und Wert der zu erwartenden geldwerten Vorteile (Monat):

* Die Genehmigung ist auf längstens drei Jahre zu befristen.

Anzeige der Übernahme einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit nach § 84 Abs. 2 Satz 1 LBG oder einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes

Art der Tätigkeit / Rechtsgrundlage / Höhe der Vergütung bzw. geldwerter Vorteil / Zeitaufwand pro Woche

Neben der beantragten Tätigkeit übe ich folgende (auch nicht genehmigungsbedürftige) Tätigkeiten. z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten, Tätigkeiten als Prüfer aus:

Art der Tätigkeit / Höhe der Vergütung bzw. geldwerter Vorteil / Zeitaufwand pro Woche

Sofern sich Änderungen hinsichtlich der beantragten oder angezeigten Nebentätigkeit ergeben, werde ich diese unverzüglich schriftlich mitteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

Stellungnahme der/des Vorgesetzten

Der Ausübung der Nebentätigkeit stehen

keine

folgende

dienstliche Gründe entgegen.

An der Ausübung der Nebentätigkeit besteht ein

dienstliches Interesse

öffentliches Interesse

wissenschaftliches Interesse

Begründung:

Ort, Datum, Unterschrift der/des Vorgesetzten

Musterbescheid

Dienststelle

Adressat

Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit; Ihr Antrag vom

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr

aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen gemäß

- § 83 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO)

die Genehmigung zur Ausübung nachfolgend beschriebener Nebentätigkeit:

Gegenstand, Auftraggeber, Höhe der Vergütung bzw. geldwerter Vorteil und zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für begleitende Tätigkeiten

- Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen/Bedingungen versehen:

Auflage/Bedingung

Die nachstehend angekreuzten Textpassagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Arbeitszeit

- Die Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.
- Gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LBG darf die Nebentätigkeit - sofern und soweit erforderlich - während der Arbeitszeit ausgeübt werden. **Eine Nacharbeitspflicht entfällt.**
- An der Nebentätigkeit besteht das folgende dienstliche Interesse:
 An der Nebentätigkeit besteht ein öffentliches Interesse. Gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LBG kann die Nebentätigkeit, wenn dienstliche Gründe im Einzelfall nicht entgegensehen, ausnahmsweise während der Arbeitszeit ausgeübt werden. **Die versäumte Arbeitszeit ist nachzuarbeiten.**

Ihrem Antrag, die Nebentätigkeit während der Arbeitszeit auszuüben, wird **nicht** stattgegeben.

Begründung:

Geltungsdauer der Nebentätigkeitsgenehmigung

Die Genehmigung gilt für die Zeit vom _____ bis _____ .*

Soll die Nebentätigkeit über die genehmigte Dauer hinaus ausgeübt werden, bedarf es rechtzeitig vor Ablauf der Frist eines erneuten Antrags.

Die Nebentätigkeitsgenehmigung erlischt bei einem Wechsel der Dienststelle.

Ablieferungspflicht

Auf die sich aus § 8 Abs. 1 bis 3 NebVO ergebende Pflicht zur Ablieferung von Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst wird ausdrücklich hingewiesen. Ich bitte, mir bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung über die im Vorjahr für solche Nebentätigkeiten erhaltenen Vergütungen vorzulegen, wenn die Einnahmen insgesamt 1.100 EUR (brutto) übersteigen.

Allgemeine Hinweise

Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn dürfen nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung gegen ein angemessenes Entgelt in Anspruch genommen werden (§ 82 Abs. 5 LBG).

Änderungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit (z.B. höhere zeitliche Beanspruchung, höhere Vergütung) bitte ich mir unverzüglich anzuzeigen.

Ich behalte mir den Widerruf dieser Genehmigung für den Fall vor, dass sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch die Ausübung der Nebentätigkeit ergeben sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Unterschrift

* Die Genehmigung ist auf längstens drei Jahre zu befristen.

Erklärung

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Name, Vorname	Personalnummer
Referat/Organisationseinheit	Amts-/Dienstbezeichnung

Von dem Merkblatt über die Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß §§ 82 bis 85 Landesbeamtengesetz i.V.m. der Nebentätigkeitsverordnung habe ich Kenntnis genommen. Ich werde die Vorschriften beachten. Das Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

Ergänzend mache ich folgende Angaben:

- Ich übe derzeit keine Nebentätigkeit aus*
- Ich übe bereits eine oder mehrere Nebentätigkeiten aus*
- Einen Antrag auf Genehmigung bzw. eine Anzeige der ausgeübten Nebentätigkeit habe ich beigefügt*

Ort, Datum, Unterschrift